

**VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
Geschäftsnummer: 9 K 1764/10.F



**URTEIL**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Kriminaloberkommissarin A.,  
A-Straße, A-Stadt

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte B.,  
B-Straße, B-Stadt,  
Az.:

gegen

das Land Hessen,  
vertreten durch die Hessische Bezügestelle Kassel,  
Friedrich-Ebert-Straße 106, 34114 Kassel,  
Az.:

Beklagte,

wegen Familienzuschlags

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main durch

Richter am VG Dr. Burkholz

als Berichterstatter der 9. Kammer ohne mündliche Verhandlung am 28. Oktober 2010 für Recht erkannt:

Das beklagte Land wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids der Hessischen Bezügestelle vom 19. April 2010 und des Widerspruchsbescheids derselben Behörde vom 15. Juni 2010 verurteilt, an die Klägerin 6.634,04 € brutto zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19. Juli 2010 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten haben die Klägerin 15 %, das beklagte Land 85 % zu tragen.

Das Urteil ist im Kostenausspruch vorläufig vollstreckbar.

Das beklagte Land kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in entsprechender Höhe Sicherheit leistet.

## **TATBESTAND**

Die Klägerin erhält im Hinblick auf ihre am 10. Mai 2002 begründete eingetragene Lebenspartnerschaft seit dem 1. März 2010 Familienzuschlag der Stufe 1. Dies setzte die Hessische Bezügestelle durch Bescheid vom 19. April 2010 fest. Mit Schreiben vom 11. Mai 2010 erhob die Klägerin Widerspruch und beantragte die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Lebenspartnerschaft unter Bezugnahme auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union und Entscheidungen des EuGH und des BVerfG sowie anderer Gerichte.

Durch Widerspruchsbescheid vom 15. Juni 2010 wies die Hessische Bezügestelle den Widerspruch zurück. Die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften sei erst aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften und zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes am 7. April 2010 zum 1. April 2010 bewirkt worden; eine Zahlung für zurückliegende Zeiträume erfolge daher

nicht. Für den März 2010 sei eine Überzahlung erfolgt, die jedoch nicht zurückgefordert werde. Der Widerspruchsbescheid wurde der Klägerin am 19. Juni 2010 zugestellt.

Mit ihrer am 19. Juli 2010 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren unter Vertiefung des Vorbringens zur Begründung ihres Widerspruchs weiter, wobei sie die Zahlung des Familienzuschlags erst ab Dezember 2003 begehrt, da zu diesem Zeitpunkt die Frist für die Umsetzung der RL 2000/78/EG in nationales Recht abgelaufen sei.

Die Klägerin beantragt,

das beklagte Land unter Aufhebung des Bescheides der Hessischen Bezügestelle vom 19. April 2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom 15. Juni 2010 zu verpflichten, der Klägerin einen Betrag in Höhe von 7.990,20 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es sieht sich an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Anpassung von Lebenspartnerschaften und zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 28. März 2010 (GVBl. I S. 114) zum 7. April 2010 und den entsprechenden Einführungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. März 2010 (Bl. 31 f. d. A.) gebunden und deshalb zur Nachzahlung nicht in der Lage. Ergänzend führt es aus, das Urteil des BVerfG vom 7. Juli 2009 (1 BvR 1164/07) sei nicht zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG ergangen, sondern zur Hinterbliebenenversorgung ergangen. Auch bestünden hinsichtlich des Alimentationsbedarfs von Angehörigen einer Ehe und einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach wie vor Unterschiede, die der Gesetzgeber habe berücksichtigen können.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter allein einverstanden erklärt und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Ein gehefteter Verwaltungsvorgang liegt vor. Auf seinen Inhalt und den der Gerichtsakte, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten, wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstands Bezug genommen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Im Einverständnis mit den Beteiligten entscheidet der Berichterstatter allein (§ 87a Abs. 2 VwGO) im schriftlichen Verfahren (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Das Begehren der Klägerin ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zulässig und hat auch überwiegend Erfolg, da die angefochtenen Bescheide rechtswidrig sind, soweit eine rückwirkende Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 seit dem 1. Januar 2005 abgelehnt wird, die Klägerin insoweit in ihrem Unionsgrundrecht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung verletzt und der Klägerin deshalb ein Anspruch auf Nachzahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 ab Januar 2005 zusteht.

Die Klägerin kann die Nachzahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 aufgrund ihres Rechts auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf ihre sexuelle Orientierung aus Art. 2 Abs. 1. 2 lit a, Art. 3 Abs. 1 lit. c RL 2000/78/EG verlangen. Dem stehen die Regelung in § 2 Abs. 1, § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG, die als Bundesrecht in Hessen gemäß Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG fortgelten, nicht entgegen. Zwar wird danach der Familienzuschlag der Stufe 1 nur an Angehörige einer Ehe gewährt, und die Klägerin gehört diesem Familienstand nicht an. Gesetzlich nicht geregelte Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Der damit bewirkte Ausschluss von Angehörigen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von der Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1, eines Entgeltbestandteils i. S. d. Art. 3 Abs. 1 lit. c RL 2000/78/EG, stellt jedoch eine unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung dar. Da diese Diskriminierung nicht durch einen in der RL zugelassenen Rechtfertigungsgrund gerechtfertigt ist, kann die Klägerin die Gleichstellung mit den besser gestellten verheirateten Beamten und Beamtinnen verlangen.

Der Rückgriff auf die RL 2000/78/EG ist geboten, weil die dort geregelten Gleichbehandlungsgebote und die ihnen entsprechenden Diskriminierungsverbote das Unionsgrundrecht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung lediglich konkretisieren, damit aber an der Zugehörigkeit dieser Rechte zum primären Unionsrecht nichts ändern (vgl. zur RL 2000/78/EG EuGH U. v. 22.11.2005 – Rs. C-144/04 – NZA 2005, 1345, 1348 Rn. 74 = AGG-ES E.III.11 Art. 6 RL 2000/78/EG Nr. 1 – „Mangold“; 19.1.2010 – Rs. C-555/07 – NZA 2010, 85, 88 Rn. 50 - „Küçükdeveci“, v. Roetteken AGG § 1 Rn. 22b m.w.N.). Das gilt auch

für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Charta der Grundrechte der EU, hier des Art. 21 Abs. 1 EUGRCh (EuGH a.a.O.).

Zwar wurde die RL 2000/78/EG wie auch andere Gleichbehandlungsrichtlinien auf Bundesebene durch den Erlass des AGG umgesetzt. Eine gleichzeitige Anpassungsänderung des BBesG unterblieb jedoch wie schon bei der grundlegenden Umgestaltung des Lebenspartnerschaftsrechts mit Wirkung zum 1. Januar 2005, sodass die insoweit unveränderten Regelungen des BBesG in Hessen aufgrund der Übergangsregelung des Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG in derjenigen Fassung weiter anzuwenden sind, die bis zum 31. August 2006 erreicht war. Eine Ersetzung des BBesG durch Landesrecht entsprechend Art. 125a Abs. 1 S. 2 GG hat noch nicht stattgefunden.

Die Regelung des § 1a HBesG, eingefügt durch Art. 17 des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften und des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 28. März 2010 (GVBl. I S. 114), stellt zwar Angehörige einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes, d. h. ab dem 7. April 2010, den Angehörigen einer Ehe gleich, soweit es um Leistungen nach Maßgabe des BBesG oder des BeamtVG geht und diese Leistungen das derzeitige oder frühere Bestehen einer Ehe voraussetzen. Diese neue Regelung entfaltet jedoch keine Rückwirkung, da Art. 27 des genannten Gesetzes für Art. 17 nur das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung anordnet. Ab diesem Zeitraum wird der Anspruch der Klägerin auf Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 erfüllt, wie sich aus dem insoweit nicht angefochtenen Bescheid der Hessischen Bezügestelle vom 19. April 2010 ergibt.

Der Verstoß gegen die Gleichbehandlungsgebote der RL 2000/78/EG kann nur durch eine unmittelbare Anwendung des Unionsgrundrechts auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in seiner Konkretisierung durch die RL 2000/78/EG beseitigt werden. Die Kammer hat insoweit dem Vorrang des Unionsrechts vor dem nationalen Recht Rechnung zu tragen und entgegenstehende Bestimmungen des nationalen Rechts außer Anwendung zu lassen (EuGH U. v. 22.11.2005, a.a.O. Rn. 77; 19.1.2010, a.a.O.), zumal im Verhältnis zu öffentlichen Trägern im Fall der nicht ordnungsgemäßen und nicht fristgerechten Umsetzung einer RL unmittelbar auf deren vollzugsfähige, hinreichend bestimmte Regelungen zurückgegriffen werden kann, um die unionsrechtlich begründeten Rechte der dadurch begünstigten Personen tatsächlich zu gewährleisten und wirksam zu erfüllen (v. Roetteken AGG

§ 1 Rn. 29 ff. m.w.N.). Diese Aufgabe kommt im Konfliktfall den nationalen Gerichten zu (Art. 9 Abs. 1 RL 2000/78/EG; Art. 47 EUGRCh; EuGH U. v. 19.1.2010, a.a.O. Rn. 45 m.w.N.). Dazu bedarf es keiner vorherigen Befassung des EuGH, des BVerfG oder des HessStGH (EuGH a.a.O. Rn. 53 ff.), wenn die unionsrechtlichen Fragen vom EuGH bereits geklärt sind. Dies ist hier der Fall.

Voraussetzung für die Anwendung des Rechts auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ist, wie sich aus dem Wortlaut des Art. 2 Abs. 2 lit. a, b RL 2000/78/EG ergibt, dass sich die miteinander zu vergleichenden Personen tatsächlich in einer gleichen oder zumindest in einer vergleichbaren Lage befinden (EuGH U. v. 1.4.2008 – Rs. C-267/06 – NZA 2008, 459, 463 Rn. 72 – AGG-ES E.III.11 Art. 3 RL 2000/78/EG Nr. 1 – „Maruko“; 31.5.2001 – Rs. C-122/99 P – AGG-ES E.I.1 Art. 119 EGV Nr. 2 Rn. 48 – „D und Königreich Schweden/Rat der Europäischen Union“; v. Roetteken AGG § 3 Rn. 14 ff. m.w.N.). Diese Vergleichbarkeit hatte die Kammer in ihrem Urteil vom 13.11.2006 (9 E 3777/06 – n.v.) noch verneint. Das BVerwG hatte sich dem in der Sprungrevision angeschlossen (U. v. 15.11.2007 – 2 C 33.06 – NJW 2008, 868, 869 Rn. 22 ff. = AGG-ES B.II.1 § 3 Abs. 2 AGG Nr. 1). Daran kann jedoch nach den Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 7.7.2009 (1 BvR 1164/07 – E 124, 199, 219 ff.) jedenfalls für die Rechtslage ab dem 1. Januar 2005 nicht mehr festgehalten werden.

Das BVerfG geht in dem genannten Urteil davon aus, dass sich Ehegatten einerseits, Angehörige einer eingetragenen Lebenspartnerschaft andererseits hinsichtlich der Entgeltleistungen aus einem Beschäftigungsverhältnis unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Gewährung dieses Entgelts in einer hinreichend vergleichbaren Lage befinden, da die verbliebenen Unterschiede zwischen den beiden Familienständen so gering sind, dass sie einer sachlichen Differenzierung zwischen den beiden Familienständen in Bezug auf Entgeltleistungen aus einem Beschäftigungsverhältnis entgegenstehen und eine gleichwohl erfolgende Differenzierung gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Wenn bei Leistungen der tariflich nur dem Grunde nach, letztlich durch eine Satzung des Trägers der Versorgungsleistungen näher ausgestalteten Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, also bei der Zahlung nachgelagerten Entgelts, nicht nach der früheren Zugehörigkeit des oder der Überlebenden zu einer durch den Tod beendeten Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft unterschieden werden darf, ohne gegen Art. 3 Abs. 1 GG zu verstoßen, so kann für

die Anwendung von Art. 2 Abs. 1, 2 lit. a, b RL 2000/78/EG hinsichtlich der Voraussetzung des Bestehens einer vergleichbaren Lage aus dem nationalen Recht kein anderer Maßstab entnommen werden. Dieser ist vielmehr vom BVerfG mit Bindungswirkung nach § 31 Abs. 1 BVerfG für alle durch diese Norm erfassten Stellen, d. h. insbesondere für Behörden und Gerichte, verbindlich festgestellt worden, da an der Bindungswirkung auch die den Tenor tragenden Begründungserwägungen des BVerfG teilnehmen.

Der EuGH hat insoweit entschieden, dass die Frage, ob sich verschiedene Personen in einer gleicher oder vergleichbaren Lage befinden, als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Rechts auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung im Anwendungsbereich der RL 2000/78/EG von den nationalen Gerichten festzustellen ist, soweit sie dabei die durch das Unionsrecht und die Rechtsprechung des EuGH vorgegebenen Maßstäbe beachten (EuGH U. v. 1.4.2008, a.a.O. Rn. 72 f.). Diese Maßstäbe hat das BVerfG mit seinen Ausführungen beachtet.

Der vorstehenden Auslegung der Entscheidungsgründe des BVerfG hat sich das BAG für die Bemessung des nach § 55 BBesG zu gewährenden Auslandszuschlags angeschlossen; es geht davon aus, dass sich Verheiratete und Angehörige einer eingetragenen Lebenspartnerschaft hinsichtlich der durch den Familienstand bedingten Höhe dieses Zuschlags in einer vergleichbaren Lage befinden (BAG U. v. 18.3.2010 – 6 AZR 434/07 – AP Nr. 321 zu Art. 3 GG Rn. 36).

Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Einführung und Ausgestaltung von Familienständen wird in der RL 2000/78/EG vorausgesetzt. Die Ausübung dieser Zuständigkeit darf jedoch nur unter Berücksichtigung des Unionsrechts erfolgen und muss insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf den Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung beachten (EuGH a.a.O. S. 462 Rn. 59 m.w.N.). Art. 6 Abs. 1 GG kann daher nichts entnommen werden, was der Vergleichbarkeit von Ehegatten und Angehörigen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entgegensteht, die Ausgestaltung des Lebenspartnerschaftsrechts ab dem Jahr 2005 zugrunde gelegt. Dies entspricht jedenfalls im Ergebnis der Auffassung des BVerfG, das Art. 6 Abs. 1 GG keinen Grund dafür entnommen hat, eine Differenzierung von Hinterbliebenen einer der beiden Lebensgemeinschaften in der Hinterbliebenenversorgung am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG zu rechtfertigen (BVerfG

a.a.O. S. 224 ff.). Zum gleichen Ergebnis ist das BAG (a.a.O. Rn. 41 ff.) in Bezug auf den Auslandszuschlag i. S. d. § 55 BBesG gekommen.

Art. 33 Abs. 5 GG kann eine Differenzierung ebenfalls nicht tragen noch die Annahme einer vergleichbaren Lage von Angehörigen einer Ehe und einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entkräften. Zwar verpflichten die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht zu einer Gleichbehandlung dieser beiden Gruppen, da die hergebrachte Fürsorgepflicht des Dienstherrn nur den Ehegatten des Beamten, der Beamtin und seinen, ihren Kindern geschuldet ist. Daraus folgt aber nicht, dass es gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums – verstanden als maßgebende Strukturprinzipien für die Aufrechterhaltung des Berufsbeamtentums – verstieße, auch die Angehörigen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in die Fürsorgepflicht des Dienstherrn einzubeziehen. Gleiches gilt für die familienstandsbezogene Ausgestaltung von Besoldung und Versorgung, da Art. 33 Abs. 5 GG auch insoweit kein Verbot der entsprechenden Gleichstellung entnommen werden kann. Daher kann den die Rechtsprechung des BVerwG bestätigenden Kammerentscheidungen des BVerfG für die hier zu beurteilende Rechtsfrage keine Bedeutung mehr zukommen (vgl. BVerfG 1. Kammer 2. Senat B. 6.5.2008 – 2 BvR 1830/06 – NJW 2008, 2325 = AGG-ES B.I Art. 3 GG Nr. 1; 20.9.2007 – 2 BvR 855/06 – FamRZ 2007, 1869 = AGG-ES B.I Art. 3 GG Nr. 2). Durch die nach § 31 Abs. 1 BVerfGG bindende Entscheidung des 1. Senats des BVerfG sind diese Kammerentscheidungen ohnehin überholt. Ihnen kam aufgrund der Zurückweisung der jeweiligen Verfassungsbeschwerde mangels Sachentscheidung keine Bindungswirkung über den konkreten Einzelfall hinaus zu (vgl. BVerfG B. v. 24.1.1993 – 1 BvL 18/93 u. 1 BvL 5, 6, 7/94, 1 BvR 403, 569/94 – E 92, 91, 107).

Ausgehend von der seit dem 1. Januar 2005 vergleichbaren Lage von Ehegatten und Angehörigen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft stellt die Nichtgewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 an die Angehörigen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bei gleichzeitiger Gewährung an Angehörige einer Ehe ab diesem Zeitpunkt eine unmittelbare Diskriminierung der Angehörigen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wegen ihrer sexuellen Orientierung dar, wie der EuGH ausdrücklich und in einer für das Gericht verbindlichen Auslegung von Art. 2 Abs. 2 lit. a RL 2000/78/EG festgestellt hat (EuGH U. v. 1.4.2008, a.a.O. S. 463 Rn. 72). Damit ist für die Annahme einer mittelbaren Diskriminie-

rung kein Raum mehr, wie sie von der Kammer in ihrem Urteil 13.11.2006 (a.a.O.) und nachfolgend auch vom BVerwG in seinem Urteil 15.11.2007 (a.a.O.) im Ansatz für möglich gehalten wurde (unrichtig insoweit auch BAG a.a.O. Rn. 36).

Für die Rechtfertigung einer unmittelbaren Diskriminierung kann nur auf die in der RL selbst zugelassenen Rechtfertigungsgründe zurückgegriffen werden. Sie können sich entsprechend Art. 4 Abs. 1 RL 2000/78/EG allein aus den beruflichen Anforderungen ergeben, umgesetzt in § 8 Abs. 1 AGG, oder aus sog. positiven Maßnahmen i. S. d. Art.

7 RL 2000/78/EG, umgesetzt in § 5 AGG. Die Voraussetzungen beider Bestimmungen sind offensichtlich nicht erfüllt. Art. 6 Abs. 1 GG scheidet insoweit von vornherein als unionsrechtlich zugelassener Rechtfertigungsgrund aus (verkannt vom BAG a.a.O. Rn. 50 aufgrund der verfehlten Annahme einer nur mittelbaren Diskriminierung).

Die Diskriminierung der Klägerin aufgrund ihrer sexuellen Orientierung hat zur Folge, dass sie zur Beseitigung dieser Benachteiligung und zur Herstellung der unionsrechtlich vorgegebenen Gleichbehandlung diejenigen Leistungen verlangen kann, die den besser gestellten verheirateten Beamten und Beamtinnen gewährt werden. Es findet die Anpassung an das günstigere Bezugssystem auch für die Vergangenheit statt (v. Roetteken AGG § 7 Rn. 44 ff. m.w.N. auch aus Rspr. des EuGH). Die gleiche Rechtsfolge ergibt sich aus § 7 Abs. 1 AGG i. V. m. § 24 Nr. 1 AGG.

Dies entspricht zugleich der vom Landesgesetzgeber selbst gewählten Lösung, anstelle der Streichung des Familienzuschlags der Stufe 1 den Kreis der insoweit Berechtigten durch die Regelung in § 1a HBesG auf die Angehörigen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auszudehnen. Aus vergleichbaren Gründen hat auch das BVerfG im Bereich der tariflich vorgesehenen Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst aus Art. 3 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Gewährung der Hinterbliebenenversorgung an überlebende eingetragene Lebenspartner und –partnerinnen abgeleitet (BVerfG a.a.O. S. 234).

Die Höhe des Nachzahlungsanspruchs ist zwischen den Beteiligten unstrittig.

Der Anspruch auf Prozesszinsen folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 291 BGB i. V. m. § 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

Die Verteilung der Kosten entspricht rechnerisch dem Anteil des Erfolgs bzw. des Misserfolgs der Klage.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht aus § 167 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO. Da die Aufhebung der die Leistung ablehnenden Bescheide Voraussetzung des Zahlungsanspruchs ist, scheidet insoweit eine vorläufige Vollstreckbarkeit aus.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung liegen nicht (§ 124a Abs. 1 S. 1 VwGO, § 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 VwGO). Zwar weicht die Kammer von dem oben genannten Urteil des BVerwG und dessen früherem Urteil vom 26.1.2006 (2 C 43.04 – E 125, 79) ab. Die Bedeutung dieser Entscheidungen hat sich jedoch aufgrund des nach § 31 Abs. 1 BVerfGG bindenden Urteils des BVerfG vom 7.7.2009 erledigt. Die Entscheidungen des BVerwG sind folglich ebenso wie die vergleichbaren Entscheidungen anderer Obergerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit als überholt anzusehen und können darum kein Maßstab für die Annahme einer Abweichung i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO mehr sein. Das Urteil der Kammer folgt den vom BVerfG vorgegebenen Maßgaben zur Beurteilung der nach Art. 3 Abs. 1 GG gebotenen Gleichbehandlung und stützt sich im Übrigen auf die bindenden Vorgaben des EuGH, durch die den sonstigen Ausführungen des BVerwG in seinen beiden genannten Urteilen die Grundlage entzogen wurde. Insoweit fehlt es jetzt auch an der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, zumal der Landesgesetzgeber für die Zukunft die nötige Gleichstellung selbst vorgenommen hat.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**Adalbertstraße 18**  
**60486 A-Stadt**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Brüder-Grimm-Platz 1 -3**

### **34117 Kassel**

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

**Dr. Burkholz**

---

## **BESCHLUSS**

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 7.990,20 € festgesetzt.

## **GRÜNDE**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**Adalbertstraße 18**  
**60486 A-Stadt**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung

über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

**Dr. Burkholz**

---